

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28 | ausgegeben am 1. Juni 2026

Neubekanntmachung der Satzung der Pädagogischen  
Hochschule Karlsruhe über den Studenausweis  
(Studienausweisordnung - StuAuswO)

vom 1. Juni 2026

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über den Studienausweis (Studienausweisordnung - StuAuswO)**

vom 1. Juni 2026

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat auf Grund von § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 6 Satz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), am 19. Mai 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Studienausweis (Chipkarte)**

- (1) Studierende erhalten mit ihrer Immatrikulation einen Studienausweis.
- (2) Der Studienausweis (Chipkarte) wird als Kunststoffkarte im Format 8,5 x 6,5 cm geführt.
- (3) Der Studienausweis (Chipkarte) enthält einen Mikroprozessorchip, der kontaktlos unter Einsatz bestimmter Lese- und Schreibgeräte ausgelesen und beschrieben werden kann. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Daten zugreifen.
- (4) Auf der Oberfläche der Karte sind lesbar aufgedruckt:
  1. das Logo der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
  2. der Schriftzug „Studienausweis, Student Identity Card“,
  3. der Familienname,
  4. der Vorname,
  5. das Geburtsdatum,
  6. der Studiengang,
  7. die Matrikelnummer,
  8. die Gültigkeitsdauer,
  9. ein Lichtbild im Format 2 x 1,5 cm,
  10. die Kartenummer, die auch als Nummer des Bibliotheksausweises gilt.
- (5) Im Datenspeicher des Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:
  1. die Chipseriennummer,
  2. die Ausweisnummer mit Präfix,
  3. die Schlüsselnummer für die ausgebende Einrichtung,
  4. eine verschlüsselte elektronische Geldbörse des Studierendenwerks Karlsruhe,

5. die Gruppenzugehörigkeit,
6. die Betriebskennung,
7. die Börsennummer,
8. technische Prozessordaten.

(6) Die Rückseite des Studiausweises (Chipkarte) kann aufgrund Beschlusses des Rektorats für Werbeaufdrucke verwendet werden. Das Nähere regelt das Rektorat.

## **§ 2 Funktionen des Studiausweises (Chipkarte)**

(1) Der Studiausweis (Chipkarte) dient als optisches Ausweisdokument zum Nachweis der studentischen Mitgliedschaft an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Der Mikroprozessorchip des Studiausweises (Chipkarte) dient als:

1. elektronische Geldbörse im Bereich der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und des Studierendenwerks Karlsruhe für die bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen,
2. Ausweis für das Bibliothekssystem der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und die angeschlossenen Hochschulen.

## **§ 3 Geldbörsenfunktion des Studiausweises (Chipkarte)**

(1) Die auf dem Mikroprozessorchip des Studiausweises (Chipkarte) eingerichtete Geldbörse kann als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und beim Studierendenwerk Karlsruhe genutzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studierendenwerk Karlsruhe.

(2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studierendenwerk Karlsruhe als Systembetreiber. Dort werden die Buchungen ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen.

(3) Die Geldbörse kann nur bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 99,00 Euro aufgeladen werden.

## **§ 4 Ausgabe des Studiausweises (Chipkarte)**

(1) Der Studiausweis (Chipkarte) wird durch das Studien-Service-Zentrum (SSZ) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ausgegeben.

(2) Alle Studierenden erhalten bei Erstimmatrikulation in einen Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder bei Immatrikulation in einen neuen Studiengang innerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen neuen Studenausweis (Chipkarte). Dieser wird nach erfolgreicher digitaler Abgabe eines geeigneten Lichtbildes automatisch und ohne Gebühr erstellt.

(3) Die Ausgabe des Studenausweises (Chipkarte) erfolgt nach einer Identitätsprüfung durch persönliche Aushändigung. Zum Identitätsnachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Identitätsprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Der Studenausweis (Chipkarte) ist sorgfältig aufzubewahren und vor folgenden Einflüssen zu schützen:

1. Deformierung, insbesondere durch Verbiegen oder Knicken,
2. Magnetfelder, insbesondere durch technische Geräte,
3. Hitzeeinwirkung, insbesondere durch Sonnenstrahlung und
4. Beschädigung des Mikroprozessorchips, insbesondere durch Kratzer, Beschriften, Bekleben, Verschmutzungen.

(5) Der Studenausweis (Chipkarte) ist Eigentum der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Er ist mit der Exmatrikulation im Studien-Service-Zentrum (SSZ) zurück zu geben.

#### **§ 5 Nutzung des Studenausweises (Chipkarte)**

Die Nutzung des Studenausweises (Chipkarte) ist personengebunden und nicht übertragbar. Unzulässig und missbräuchlich ist jede Nutzung durch Dritte. Die Nutzungsbefugnis ist an die Dauer der Einschreibung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gebunden.

#### **§ 6 Abholung, Verlust und Erneuerung des Studenausweises (Chipkarte)**

(1) Neu ausgestellte Studenausweise (Chipkarte) werden nach Ausstellungstag, wenn nicht anders geregelt, für ein Kalenderjahr aufbewahrt. Sollte der Ausweis innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeholt werden, wird er vernichtet. Es wird dann bei Neubeantragung eine Gebühr von 20,00 € entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Ein Studenausweis (Chipkarte) wird erst erneuert, wenn:

1. der bisherige Studiausweis (Chipkarte) verloren gegangen oder unbrauchbar geworden und endgültig gesperrt worden ist oder
2. seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder
3. eine Datenänderung dies notwendig macht.

(3) Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Studiausweises (Chipkarte) ist umgehend das Studien-Service-Zentrum (SSZ) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu informieren.

(4) Bei Verlust (auch durch unzulässige Weitergabe nach § 5) wird bei der Neubeantragung eine Gebühr von 20,00 € entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) Sollte bei Verlust der Studiausweis (Chipkarte) an der Ausgabestelle abgegeben werden, ist die Ausgabestelle angehalten, die Person, deren Ausweis gefunden wurde, über die studentische Emailadresse zu benachrichtigen. Die Frist zur Abholung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist wird der gefundene Studiausweis (Chipkarte) vernichtet.

(6) Bei Beschädigung (vor allem bei Unterlassung der Sorgfaltspflichten nach § 4 Absatz 4) wird bei der Neubeantragung eine Gebühr von 20,00 € entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(7) Bei Diebstahl muss eine Kopie der Diebstahlanzeige bei der Neubeantragung des Studiausweises (Chipkarte) vorgelegt werden, damit dieser kostenfrei neu erstellt werden kann. Durch die Diebstahlanzeige sollte der Verlust des Studiausweises (Chipkarte) erkennbar sein (bspw. durch die explizite Erwähnung der Geldbörse, o.ä.). Ist dies nicht erkennbar, wird bei der Neubeantragung eine Gebühr von 20,00 € entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(8) Die Kosten der Neuausstellung eines aufgrund eines technischen Defekts unbrauchbar gewordenen Studiausweises (Chipkarte) sowie der Übertragung der Geldbörse trägt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt oder der Anlass zur Neuausstellung von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu vertreten ist.

(9) Der Antrag auf Erneuerung des Studiausweises (Chipkarte) ist nur dann zurückzunehmen, wenn die Gebühr noch nicht verbucht ist. Die Rücknahme des Antrags muss schriftlich erfolgen. Nach erfolgtem Geldeingang und Neudruck kann der Antrag nicht mehr

zurückgezogen werden. Der neue Studiausweis (Chipkarte) ist an der Ausgabestelle abzuholen und alte Studiausweise (Chipkarten) sind abzugeben.

(10) Die Leitung des Studien-Service-Zentrums entscheidet über nicht in § 6 geregelte Vertretbarkeiten und/oder über die gebührenfreie Ausstellung in begründeten Einzelfällen außerhalb von § 6.

### **§ 7 Haftung, Missbrauch, Sperre**

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe haftet für Schäden, die beim internen oder externen Einsatz des Studiausweises (Chipkarte) entstehen, nur wenn die Schäden von Beschäftigten oder Beauftragten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

(2) Wird ein Missbrauch des Studiausweises (Chipkarte) vermutet, kann die Pädagogische Hochschule Karlsruhe diesen sperren lassen. Die Sperre schließt sämtliche Nutzungen ein. Nachgewiesener Missbrauch führt zu strafrechtlicher Verfolgung. Über die Sperrung entscheidet die Leitung des Studien-Service-Zentrums.

(3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studierendenwerk diese sperren.

(4) Im Fall von Verlust wird der Studiausweis (Chipkarte) gesperrt und der Mikroprozessorchip verliert seine Funktion. Die Sperrung schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein.

### **§ 8 Datenschutz**

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) werden beachtet.

(2) Daten, die für den Studiausweis (Chipkarte) elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für andere Zwecke verarbeitet werden.

(3) Nach der zulässigen Nutzung der Daten sind diese nach den gesetzlichen Vorgaben zu löschen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zum Studiausweis als Chipkarte vom 26. Juni 2019 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 2026

gez. Prof. Dr. Götz Schwab  
Rektor